



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Potenzial im Gastgewerbe freisetzen – Bürokratie abbauen durch konsequente Digitalisierung von Meldescheinen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Reform des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Bezug auf Meldescheine für Beherbergungsstätten dahingehend einzusetzen, dass

- der digitale Umgang mit Meldescheinen einfacher und kundenfreundlicher abgebildet werden kann
- und in diesem Zusammenhang vor allem sicherzustellen, dass eine digitale Signatur (zum Beispiel elektronisch oder mobil, insbesondere eine digitale Unterschrift) von Meldescheinen für Beherbergungsbetriebe einfach und kundenfreundlich dauerhaft ermöglicht wird.

Begründung:

Es ist spätestens jetzt an der Zeit, endlich die Verfügbarkeit digitaler Dienste in ausreichender Breite voranzutreiben. Mit ihrer Hilfe muss es möglich sein, digitale Meldescheine einfach und kundenfreundlich zu bearbeiten. Für eine Vereinfachung des digitalen Check-ins sind entsprechende Möglichkeiten im nächsten Bürokratieentlastungsgesetz vorzusehen, denn die aktuellen Regelungen sind für die betriebliche Praxis zu komplex. Umständliche Authentifizierungsverfahren bei digitalen Lösungen behindern die Gastfreundschaft.

Zwar ist seit 2020 der vollständig digitale Meldeschein eingeführt. Damit sind Kosten und Aufwand für Gastgeber rund um die Meldepflicht bereits verringert worden und der digitale Meldeschein kann als vollwertige Option das bisherige papierhafte Meldewesen ergänzen. Jedoch ist der digitale Meldeschein nicht kundenfreundlich und die Authentifizierungsverfahren sind zu komplex und vielfach nicht praktikabel. Durch den digitalen Check-in, der auch wirklich in der Fläche genutzt wird, kann mittel- bis langfristig auf bis zu 150 Mio. Papiermeldescheine pro Jahr verzichtet werden. Dies bedeute ein Kostenreduzierungs- und Kostensenkungspotenzial von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Denn bei der momentan vorgesehenen Authentifizierung handelt es sich nicht um eine Unterschrift, wie sie etwa von Paketzustellern über Tablets oder Mobiltelefone möglich ist, sondern um komplexe, gesetzlich fixierte Verfahren. Dabei müssen etwa bei einer Zahlung mit Kredit- oder EC-Karte weitere Authentifizierungsschritte (PIN, Passwort, Fingerabdruck etc.) eingehalten werden. Das Property Management System (PMS) der Unterkunft und der Zahlungsanbieter müssen dann über eine Schnittstelle miteinander kommunizieren. In der Praxis bedingt das eine Anbindung des Zahlungsdienstleisters an das PMS in Verbindung mit der starken Kundenauthentifizierung des elektronischen Zahlungssystems. Außerdem kommt diese Option bei Geschäftsreisen mit Kostenübernahme (der Beherbergte ist nicht der Bezahlende; die Karte läuft auf einen anderen

Namen) bei vielen ausländischen Kreditkarten oder bei Barzahlungen nicht in Frage. Alternativ ist momentan die Authentifizierung über den elektronischen Personalausweis vorgesehen. Beide hierbei möglichen Verfahren sind weitgehend praxisuntauglich, denn die Unterkunft benötigt hierzu je nachdem ggf. passende Lesegeräte bzw. der Gast muss die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet haben und den zugehörigen PIN im Kopf haben.

Die im BMG vorgesehene Experimentierklausel erzielt keine Breitenwirkung und ist nicht ausreichend, dauerhaft und rechtssicher Möglichkeiten im Sinne dieses Antrags zu gewährleisten.